Sportordnung



Sportordnung des Vereins der Kegler von Spandau e.V.

Präambel			Seite	4
§	1	Anwendung der Sportordnung	Seite	4
§	2	Sportausschussversammlung	Seite	4 - 5
§	3	Aufgaben der Sportausschussversammlung	Seite	5
§	4	Sportkleidung	Seite	5
§	5	Grundregeln	Seite	5
§	6	Ergebniswertung	Seite	6
§	7	Ungültige Würfe	Seite	6
§	8	Anzeigen der Gasse	Seite	6 - 7
§	9	Wurfwiederholungen	Seite	7
§	10	Fehlwürfe	Seite	7
§	11	Kegelfall	Seite	7
§	12	Betreten der Bahnanlage	Seite	7 - 8
§	13	Spielberechtigung	Seite	8
§	14	Einzelmeisterschaften	Seite	8 - 9
§	15	Vor-und Nachstartregelung	Seite	9
§	16	Serienwettkämpfe	Seite	10 - 13
§	17	Serienspielwertung	Seite	13
§	18	Neue Mitglieder	Seite	13
§	19	Klubwechsel	Seite	13 - 14
§	20	Zugehörigkeit zu mehreren Klubs	Seite	14
§	21	Verstöße gegen die Sportordnung	Seite	14
§	22	Aufstellung von Vereinsmannschaften	Seite	14 - 15
§	23	Allgemeines	Seite	15
8	24	Inkrafttreten	Seite	15

Präambel

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb im Verein der Kegler von Spandau e.V. (nachfolgend: Verein oder VKS). Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen von Fairness und Kameradschaft und ist in diesem Sinne auszulegen. Die Sportordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

Der Text dieser Ordnung gilt sowohl für die weibliche als auch für die männliche Sprachform.

I. Verfahrensrecht

§ 1 Anwendung der Sportordnung

1)

Die Sportordnung regelt die sportlichen Belange des Vereins. Sie findet neben den übergeordneten Sportordnungen des DKB und je nach bespielter Bahnart auch seiner Disziplinverbände Bohle, Schere und Classic Anwendung. Die Sportordnung des Vereins soll angewendet werden, wenn die übergeordneten Sportordnungen oder Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung keine oder nur unzureichende Auskunft geben. Sollten die Sportordnungen/Durchführungsbestimmungen unterschiedliche Vorschriften ergeben, gelten die des DKB und seiner Disziplinverbände.

2)

Es ist zulässig, dass Klubs oder Spielgemeinschaften ihren Schriftverkehr mit den Vereinssportwarten und anderen Vertretern per E-Mail abwickeln.

3)

Spielgemeinschaften sind den Sportwarten bis zum 30.6. unter Nennung eines Verantwortlichen zu melden.

§ 2 Die Sportausschussversammlung (SAV)

1)

Die SAV setzt sich aus den 1. Sportwarten - nur ein Sportwart pro Klub - der dem Verein angeschlossenen und am Spielbetrieb des Vereins teilnehmenden Klubs, sowie dem 1. Vorsitzenden des Vereins (ohne Stimmrecht), dem 1. und 2. Vereinssportwart, dem Damenwart, dem Jugendwart und dem Schriftführer (ohne Stimmrecht) des Vereins zusammen. Jeder Klub kann an Stelle seines Klubsportwartes einen Vertreter seines Klubs entsenden. Das Stimmrecht bleibt dem Klub erhalten.

2)

Den Vorsitz führt der 1. Vereinssportwart, bei Abwesenheit der 2. Vereinssportwart, danach ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.

3)

Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vereinssportwart oder seinem Vertreter einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der SAV anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der SAV.

4)

In Abwesenheit oder bei Krankheit der Vereinssportwarte kann auch der Vorstand des Vereins die Versammlung einberufen. Wenn die Vereinssportwarte nicht anwesend sind, hat der Verhandlungsvorsitzende ein Stimmrecht (siehe Pkt. 2).

5)
Die Vereinsportwarte können die Fachwarte und den Kontrollobmann zur Versammlung einladen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

In Einzelfällen können die Vereinssportwarte auch betroffene Vereinsmitglieder – gemäß § 21 – zur Anhörung einladen.

§ 3 Aufgaben der Sportausschussversammlung (nachfolgend: SAV)

1)

Die SAV hat die Aufgabe den Sportbetrieb im Verein zu regeln. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die sich in allen sportlichen Bereichen des Vereins ergeben.

2)

Weitere Aufgaben sind:

- a) Auslosung der Mannschaften für die Spielklassen
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Sportordnung oder unsportliches Verhalten von Vereinsmitgliedern, wobei die Rechts-und Verfahrensordnung des DKBV maßgebend ist.
- c) Notwendige Änderungen der Sportordnung
- d) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder für den sportlichen Bereich

3)

Die SAV ist mindestens einmal im Jahr vor Beginn der neuen Spielzeit vom

1. Vereinssportwart oder seinem Vertreter einzuberufen.

4)

Die Terminplanung des Sportbetriebes obliegt allein den Vereinssportwarten.

II. Sportrecht

§ 4 Sportkleidung

1)

Die Teilnahme an Wettkämpfen des Vereins ist nur in Spielkleidung gestattet. Die Spielkleidung sind Trikot, Hose, Rock, gleichfarbige Socken und Sportschuhe.

Ausnahmen müssen bei den Vereinssportwarten beantragt und genehmigt werden.

2)

Mannschaften müssen einheitlich gekleidet sein, mit Ausnahme der Sportschuhe.

3)

Bei Einzelmeisterschaften sollte die jeweilige Klubkleidung getragen werden.

4)

Werbung auf der Spielkleidung oder den Trainingsanzügen muss den Vereinsportwarten angezeigt und von diesen genehmigt werden.

Die Werbung und die getragene Sportkleidung dürfen nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemeinen gültigen Vorsätze verstoßen.

Alles Weitere regeln die Sportordnungen der Disziplinverbände des DKB.

§ 5 Grundregeln für das sportliche Kegeln

1)

Als Kegelsport im Sinne dieser Sportordnung wird nur das Kegeln auf Bahnen anerkannt, die den vom DKB herausgegeben Vorschriften entsprechen und von autorisierten Fachkräften abgenommen werden. Das gilt auch für das Kegelmaterial.

2)

Die Verwendung von eigenen Kugeln ist unter Vorlage eines gültigen Kugelpasses gestattet.

§6 Ergebniswertung

1)

Maßgebend für die Bewertung der Ergebnisse bleibt die Gesamtzahl der gefallenen Kegel, wobei die Anzeige im Viererpass bindend ist (Ausnahme: § 11 Abs.1).

2)

Ausnahmen ergeben sich, wenn eine andere Bewertungsweise bestimmt ist, z.B. beim Abräum-, Figuren- oder Gassenkegeln.

3)

Mit der B-Jugendkugel (14er) werden nur Würfe gewertet, die mindestens einen der Kegel Nr. 1,2,3,4 oder 6 zu Fall gebracht haben.

§ 7 Ungültige Würfe

1)

Auf Classic-, Scheren- oder Bohlebahnen ist ein Rutschen oder Gleiten bei oder nach dem Abwurf, sowie jede Berührung der Wand und des Kugelrücklaufs verboten.

2)

Die Kugel ist auf der Aufsatzbohle (Linoleum) vor der weißen Begrenzungslinie aufzusetzen.

3)

Eigene Kugeln dürfen vom Gegenspieler nicht mitbenutzt werden.

Entscheidend für das Einhalten dieser Regel, ist der Spieler dem die Kugeln gehören.

4)

Nach einer Verwarnung, ist bei Wiederholung, der Wurf als ungültig zu werten.

Jeder ungültige Wurf ist auf dem Startzettel zu vermerken.

Wenn jeder Wurf geschrieben wird, wird die erzielte Holzzahl mit einem X durchgestrichen.

Bei anderer Schreibweise z.B. es wird das Ergebnis nach dem 10. Wurfgeschrieben ist hinter dem Ergebnis auszuführen, wieviel ungültige Würfe in dieser Reihe gespielt wurden.

5)

Kugeln die dem Spieler nach Einnahme der Grundhaltung entfallen und über die weiße Begrenzungslinie des Spielraumes rollen zählen als gültiger Wurf.

§ 8 Anzeigen der Gasse

1)

Erfolgt ein Wurf in die falsche Gasse, zählt dieser ohne Verwarnung als Nullwurf. Ein Wurf in die falsche Gasse ist gegeben, wenn durch direkte Kugeleinwirkung der falsche Gassenkegel (2 oder 3) zu Fall gebracht wird. Der Wurf wird auf dem Startzettel vermerkt.

Ausnahme ist beim Dreibahnenspiel die Disziplin Classic.

2)

Der Schreiber soll nach dem letzten Wurf und vor dem Wechsel die neue Gasse anzeigen.

3)

Der Spieler ist für den Wurf in die richtige Gasse selbst verantwortlich.

Beim Einschlag der Kugel in die falsche Gasse ist der Wurf als ungültig zu werten.

Der Spieler ist vom Schreiber sofort darauf hinzuweisen.

Der Wurf ist ab dem Punkt als ungültig zu werten, nachdem der Schreiber dies erkannt hat. Vorher falsch gespielte Würfe werden gewertet.

§ 9 Wurfwiederholungen

1)

Gültig sind nur Würfe in das volle Neunerfeld. Ausnahmen sind das Abräumen auf Schere und Classic.

Fällt ein Kegel um, bevor die Kugel eingeschlagen ist, muss der Wurf wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn die Kugel die Lauffläche verlassen hat.

2)

Die Kugel darf erst abgeworfen werden, wenn die Kegel ihre Grundstellung eingenommen haben und die elektronische Anzeige (Kontrollleuchte) die Anlage freigibt.

3)

Offensichtliche Fehler in der Automatik berühren diese Regelung nicht.

§ 10 Fehlwürfe

1)

Verlässt die Kugel nach dem Abwurf die Bohle oder Schere oder wird auf Classic die Bande getroffen bzw. verlässt die Bahn, wird der Wurf als ungültig gewertet.

§ 11 Kegelfall

1)

Die Wertung erfolgt nach dem automatischen Bildanzeiger (Vierpass). Bei offensichtlichen Fehlern der Automatik, hat der Schreiber dies dem Begleiter/Mannschaftsführer mitzuteilen und die Wertung selbstständig zu korrigieren.

Sollte der Fehler während des Wettkampfes nicht behoben werden können, zählen immer die gefallenen Hölzer.

2)

Kegel die durch eine zurücklaufende Kugel zu Fall gebracht werden, gelten als nicht gefallen.

3)

Der Durchlauf einer Kugel durch eine Gasse oder mehrere Kegel berechtigt nicht zur Wiederholung des Wurfes.

Ausnahmen bestehen nur bei der Durchläuferreglung mit der B-Jugendkugel.

§ 12 Betreten der Bahnanlage

1)

Während eines Wettkampfes darf sich ein Betreuer auf der Bahn aufhalten, ohne dabei den Spielbetrieb zu stören. Das gilt auch wenn er an der offenen Tür zur Bahnanlage coacht.

Der Betreuer muss Turnschuhe und ein Sportshirt oder eine Trainingsjacke tragen.

Verstöße sind mit einer Verwarnung oder einem Verweis von der Bahnanlage durch Oberleitung zu ahnden.

3)

Die Oberleitung hat nur bei Vorkommnissen, die den Spielbetrieb betreffen, die Bahnanlage zu betreten.

III. Wettkampfbestimmungen

§ 13 Spielberechtigung

1)

An Vereinswettkämpfen jeder Art sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Es dürfen keine Sperrbestimmungen gegen ihn vorliegen.

2)

Jeder Spieler muss im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

3)

VKS-Einzelmitglieder sind nur in einer Spielzeit als Gastmannschaftsspieler in einem Klub spielberechtigt. Danach haben sie sich einem Klub anzuschließen, um ein Startrecht zu erlangen.

4)

Die VKS-Jugend ist hiervon ausgenommen.

5)

Klubmitglieder können ein Gastspielrecht wahrnehmen, wenn der Klub dem man angehört, die entsprechende Bahnart nicht bespielt.

§ 14 Einzelmeisterschaften

1)

Startrecht hat jedes Vereinsmitglied mit gültigem Spielerpass.

2)

Meldungen sind bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin abzugeben.

Nachmeldungen können von den Vereinssportwarten genehmigt werden.

Mit der Meldung verpflichtet sich der Spieler – auch bei Nichtantritt – das Startgeld in voller Höhe zu entrichten.

3)

Abmeldungen haben schriftlich oder per E-Mail an die Sport-/Fachwarte zu erfolgen.

4)

Meldungen sind von den Klubs auf den vom Verein vorgegebenen Meldeformularen an den 1. und 2. Vereinssportwart – auch per E-Mail – weiterzuleiten.

Die Klubs haften für die rechtzeitige Begleichung des Startgeldes, spätestens am Starttag. Einzelmitglieder sind allein verantwortlich.

5)

Abmeldungen die nach Bekanntgabe der Startzeiten (per Aushang, E-Mail oder durch Schreiben im Klubfach) erfolgen, befreien nicht von der Startgeldzahlung.

6)

Startzeiten können getauscht werden.

Die Sport- oder Fachwarte sind spätestens 24 Stunden vorher darüber zu informieren.

Jeder Spieler oder Berechtigter, hat sich mindestens 20 Minuten vor seiner angesetzten Start-/Schreibzeit bei der Oberleitung zu melden.

Bei unpünktlichem Erscheinen zur Start-/Schreibzeit entfällt das Startrecht.

Auf Verlangen ist der gültige Spielerpass vorzuzeigen.

8)

Sollte ein Spieler nach Bekanntgabe der Start-/Schreibzeiten seinen Termin nicht wahrnehmen können, hat er bzw. sein Klub für einen Ersatzschreiber zu sorgen. Bei Zuwiderhandlung hat der Spieler ein Bußgeld in Höhe von 5.- € zu entrichten.

9)

Die von den Vereinssportwarten erlassenen Ausschreibungen können in Ausnahmefällen von der Sportordnung abweichen.

10)

Die Start-/Schreiberlisten sind mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Lauf den Sportwarten der Klubs mitzuteilen.

§ 15 Vor-Nachstartregelung

1)

Zu den Endläufen werden grundsätzlich keine Vor- bzw. Nachstarts genehmigt.

2)

Es können Vor- oder Nachstarts von den Vereinssportwarten - nach schriftlichem Antrag oder per E-Mail - gewährt werden.

3)

Pro Wettbewerb sind Vorstarts möglich (gilt auch für Paare). Der Vorstart muss mindestens 5 Tage vor dem Start beantragt werden.

Bei Urlaub ist grundsätzlich ein Vorstart zu beantragen.

4)

Nachstarts sind nur in Ausnahmefällen zu genehmigen:

- a) Krankheit (ärztliches Attest erforderlich),
- b) Schichtdienstleistende (glaubhafter Nachweis),
- c) Wehr- und Zivildienstleistende (Freiwilliges Soziales Jahr),
- d) Auswahlspieler im überregionalen Einsatz, wenn ein Vorstart zeitlich unzumutbar ist.

Nachweispflichtig ist der Spieler.

5)

Der Nachstart muss spätestens 1 Tag vor dem nächsten Lauf absolviert worden sein. Der Antrag auf Nachstart soll mindestens 7 Tage vor dem entsprechenden Lauf gestellt sein. Sollte die Antragsfrist nicht eingehalten werden können, weil ein nicht vorhersehbares Ereignis eingetreten ist (siehe Ausnahme), muss der schriftliche Antrag – auch per E-Mail – trotzdem gestellt werden.

Er muss einem Vereinssportwart bis zum 7. Tag nach dem ausgefallenen Lauf vorliegen.

6)

Sollte nachweislich festgestellt werden, dass ein Spieler zu Unrecht bzw. unter Angabe falscher Gründe seinen Nachstart genehmigt bekommen hat, ist der Sportausschuss einzuberufen, um diesen Verstoß zu ahnden.

7)

Bei Vor-/Nachstarts haben die Spieler ihre Schreiber selber zu stellen.

§ 16 Serienwettkämpfe

1)

Alle dem Verein angeschlossenen Klubs haben das Recht sich an den Serienwettkämpfen zu beteiligen.

Mehrere Klubs können eine Spielgemeinschaft bilden.

Sie haben dies den Vereinssportwarten rechtzeitig bekanntzugeben (siehe Absatz 2).

Die Spielgemeinschaft hat den Sportwarten auch mitzuteilen, welcher Klub der

Ansprechpartner zur Regelung sportlicher Angelegenheiten ist.

Spielgemeinschaften werden in der Klasse eingesetzt, in der der höchstspielende Klub zuletzt gespielt hat.

Neue Klubs/Mannschaften werden in der untersten Klasse eingestuft.

Ausnahmen bilden Klubs, die geschlossen dem Verein beitreten und schon an Serienspielen in anderen Vereinen teilgenommen haben. Sie werden in der gleichen Klasse eingesetzt aus der sie gekommen sind.

Die endgültige Entscheidung trifft der Sportausschuss.

Klubs die sich nur umbenennen verbleiben in ihrer Spielklasse.

Die Mannschaftsstärke der jeweiligen Klasse richtet sich nach den Bestimmungen des DBKV. Der Sportausschuss kann eine andere Regelung treffen.

2)

Den Meldeschluss für alle Mannschaften legen die Vereinssportwarte fest.

Zum angegebenen Zeitpunkt müssen die Klubs melden, mit wie vielen Mannschaften sie an den Vereinsmeisterschaften teilnehmen wollen.

Eine namentliche Meldung muss spätestens 14 Tage vor dem 1. Spieltag bei den Sportwarten schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

Spieler die nicht namentlich in einer Mannschaft gemeldet sind, werden automatisch Stammspieler in der untersten Mannschaft des/r Klubs/Spielgemeinschaft.

3)

An den ersten beiden Spieltagen der Serienspiele dürfen zwei Ersatzspieler (max. 2 pro Spieltag) eingesetzt werden. Diese müssen als Ersatz vor Spielbeginn gekennzeichnet worden sein.

Ausnahme: Austausch-bzw. Einwechselspieler werden ebenfalls als Ersatz gewertet.

4)

Spieler können in untere Mannschaften zurückgemeldet werden. Der zurückgemeldete Spieler wird für die darauffolgenden zwei Spieltage seiner neuen Spielklasse gesperrt. Die Rückmeldung ist schriftlich oder per E-Mail an die Vereinssportwarte zu richten. Die Rückmeldung ist innerhalb von 7 Tagen von den Vereinssportwarten an den Kontrollobmann weiterzuleiten.

Für die Sperrfrist ist das Datum des Eingangs der Rückmeldung bei den Vereinssportwarten ausschlaggebend.

5)

Jeder Spieler kann zweimal als Ersatz in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Nach dem 3. Einsatz gehört der Spieler der höchsten Mannschaft an, in der er einen Einsatz hatte.

Soll ein Spieler am selben Tag einen Ersatzstart absolvieren, dann ist dieser Start von der Uhrzeit unabhängig, d.h. er kann erst in einer höheren Mannschaft starten, ohne dass er dabei das Startrecht für die untere Mannschaft verliert.

Umgemeldete Spieler gehören sofort wieder der Mannschaft an, in der sie als Stammspieler eingesetzt worden sind, wenn sie wieder als Ersatz in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurden.

Jeder Spieler darf nur einmal in der laufenden Spielzeit umgemeldet werden.

Ein Spieler kann an einem Spieltag zwei Wettkämpfe für seinen

Klub oder seine Spielgemeinschaft bestreiten, wenn die Ersatzstartregelung eingehalten wird. Dies ist auf dem Spielprotokoll zu vermerken.

Die Wurfanzahl pro Tag, die in der DBKV Sportordnung zu Grunde gelegt wurde, darf nicht überschritten werden (z. Zt. 400 Wurf).

7)

Beim Doppelstart auf denselben Bahnen/Gassen wird das niedrigere Ergebnis aus beiden Spielen für das zweite Spiel gewertet.

8)

Voraussetzung für einen Zweitstart ist, dass die beabsichtigte Doppelwertung vor dem ersten Spiel auf dem Spielformular zu vermerken ist.

9)

Wird ein Spieler beim Doppelstart eingewechselt, sind für das Ergebnis alle Würfe auf derselben Bahn/Gasse des Erststarts zu berücksichtigen (siehe auch Abs. 8).

Der Mannschaftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Spielformular eindeutig zu erkennen ist, welche Würfe auf welcher Bahn/Gasse gespielt wurden.

Bei einem Doppelstart sind für den Spieler für beide Wettkämpfe alle Würfe zu schreiben.

Schiedsrichter für Wettkämpfe zur Vereinsmeisterschaft sind die Mannschaftsleiter der teilnehmenden Mannschaften oder bei Einzelmeisterschaften die anwesenden Sport- Fachwarte.

Unfälle auf der Bahn müssen auf dem Spielformular mit Hergang und Folgen vermerkt werden.

Bei Ausscheidungsspielen obliegt es den Sportwarten vorher Schiedsrichter namentlich zu benennen.

11)

Einsprüche sind sofort von dem Mannschaftsleiter oder dessen Vertreter geltend zu machen. Sie sind auf dem Spielformular zu vermerken.

Bei Spielgemeinschaften ist der Antrag von dem Klub zu stellen, der als Verantwortlicher - oder sein Vertreter - vor Beginn der Spielzeit den Vereinssportwarten gemeldet wurde. Bei Einzel - oder Paarmeisterschaften kann der Spieler Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist vom Klubvorstand des Klubs zu stellen, dem der Spieler angehört. 12)

Nach dem Spieltag sind nur noch Einsprüche zugelassen, die die Bestimmungen der Sportordnung betreffen.

Wird nach einem Spieltag durch die Sportwarte oder den Kontrollobmann eine Unregelmäßigkeit festgestellt, die zu einem anderen Spielergebnis führt, ist der Klub oder bei Spielgemeinschaften der genannte Verantwortliche zu informieren.

Einsprüche müssen innerhalb von 5 Tagen beim 1. Vereinssportwart oder seinem Vertreter - per Post oder E-Mail - eingereicht worden sein. Die Protestgebühr in Höhe von 50.- € ist an den Verein zu zahlen. Die Einzahlungs-oder Überweisungsquittung ist dem Einspruch beizufügen. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind Tatsachenentscheidungen und rechtswirksam, wenn nicht gegen die Sportordnung verstoßen worden ist.

Einsprüche werden nur zugelassen, wenn die Vereins- bzw. DBKV - Ordnung oder eine Durchführungsbestimmung nichts über die Streitfrage aussagt.

Die Entscheidung über Zulassung treffen die Vereinssportwarte.

Die Einspruchsgebühr bei Ablehnung des Einspruchs behält der Verein.

Bei Beginn des Wettkampfes müssen 2 Spieler und 1 Schreiber anwesend sein.

Der Wettkampf darf nicht unterbrochen werden, weil ein Spieler zu spät zum Wettkampf erscheint. Zu Beginn des Wettkampfes darf nur ein Spielername auf dem Spielformular fehlen.

14)

Vor Wettkampfbeginn sind die gültigen Spielerpässe dem gegnerischen

Mannschaftsleiter auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Ungültigkeit oder Fehlen eines Passes, ist der gültige Pass innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieltag und Zahlung einer Gebühr von 5.- € bei einem der Vereinssportwarte vorzuzeigen. Sollte dies nicht geschehen, wird das Ergebnis des Spielers nicht gewertet und das Mannschaftsergebnis sowie die Spielwertung (inklusive Einzelpunktwertung) korrigiert.

15)

Die Reihenfolge der Spieler bestimmt der Mannschaftsführer. Er muss die Spielernamen so kennzeichnen, dass zu erkennen ist, in welcher Tour und Bahn der Spieler gekegelt hat.

Serienwettkämpfe können verlegt werden, wenn 2 Spieler der betreffenden Mannschaft überregional eingesetzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob sie als Betreuer oder Spieler an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Ausnahmereglungen im Jugendbereich sind möglich.

Der Klub, bei Spielgemeinschaften die benannten Verantwortlichen, müssen die Spielverlegung beantragen. Die Entscheidung der Spielverlegung treffen die Vereinssportwarte nach Absprache mit den betroffenen Klubs oder Spielgemeinschaften. Sie muss diesen rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, schriftlich – per Post oder E-Mail - bekannt gegeben werden.

Der verlegte Wettkampf muss vor dem nächsten Spieltag durchgeführt worden sein.

17)

Mit den geleisteten Unterschriften der Mannschaftsführer wird der Spielausgang anerkannt. 18)

Scheiden Mannschaften während der Saison aus, so sind alle Punkte aus den bereits durchgeführten Spielen zu streichen.

Sollte die Abmeldung rechtzeitig (14 Tage) vor dem nächsten Spieltag erfolgen, ist für die folgenden Spiele keine Wettkampfgebühr zu entrichten.

Sollte die Abmeldung später erfolgen, ist zu mindestens auch noch der Wettkampf zu bezahlen, an dem der Klub oder die Spielgemeinschaft nicht teilnehmen kann. Sollte durch eine zu spät eingegangene Abmeldung, der gegnerische Klub oder die Spielgemeinschaft nicht mehr benachrichtigt werden können, so hat der nicht antretende Klub oder die Spielgemeinschaft auch die Gebühr für den Gegner zu zahlen.

Die angetretene Mannschaft muss den Wettkampf nicht ausführen und das Spiel wird für sie als gewonnen gewertet (siehe Ausschreibung).

Das gilt auch, wenn eine Mannschaft durch Unwissenheit ihren Start nicht wahrnimmt. Zeitliche Spielverlegungen an Spieltagen können nur von den Vereinssportwarten durchgeführt werden. Eine Absprache mit den betroffenen Klubs/Spielgemeinschaften muss vorher erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen können die Klubs oder die Spielgemeinschaften zur Verantwortung gezogen werden (§ 3 Abs. 2b).

19)

Bei Mannschaftswettkämpfen werden die Bahnen gemeinsam betreten und verlassen. Ausnahmen können nur vom Schiedsrichter oder der Spielleitung genehmigt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist dies auf dem Spielformular zu vermerken.

Den Vereinssportwarten bleibt es vorbehalten den Sportausschuss einzuberufen, um dieses Fehlverhalten zu ahnden.

Jeder Wettkampf hat pünktlich zu beginnen. Unterbrechungen sind nur bei Auswechselungen oder defekter Bahn erlaubt. Bei Erkrankung bis zu 10 Minuten, bei einer Auswechslung muss die Einwechslung sofort erfolgen. Die Ein-/Auswechslung ist auf dem Spielformular zu vermerken.

21)

Nach Beendigung des Wettkampfes stellt der Schiedsrichter den Sieger und Verlierer, unter Nennung der Mannschaftsbesten, fest.

§ 17 Serienspielwertung

1)

Die VKS-Spielwertung wird durch die jeweilige jährliche Ausschreibung geregelt.

Die Ausschreibung wird durch die Vereinssportwarte erstellt.

2)

Sind nach Abschluss der Serienspiele mehrere Mannschaften punktgleich, wird die Einzelpunktwertung für die Platzierung herangezogen.

Besteht weiter Gleichheit, so kommen die Spiele gegeneinander zur Auswertung (Punkte und Einzelpunktwertung).

Ist wieder keine Entscheidung für die Platzierung möglich, müssen die Vereinssportwarte Entscheidungsspiele austragen lassen.

Die Stichspiele sind nur erforderlich, wenn die Platzierung über den Auf-oder Abstieg entscheidet.

IV. Melde- und Sperrbestimmungen

§ 18 Neue Mitglieder

Neu eingetretene Mitglieder, die noch nicht dem DKB angehörten, sind sofort startberechtigt. (siehe §16 Abs. 2 Satz 4).

§ 19 Klubwechsel

1)

Das Sportjahr läuft vom 1.7. bis 30.6. des darauffolgenden Jahres.

2)

Ein Klubwechsel ist nur vom 1.5. bis zum 30.6. eines jeden Jahres für die darauffolgende Saison ohne Sperre möglich.

Außerhalb dieser Zeit erfolgt eine dreimonatige Sperre, beginnend mit dem Zeitpunkt des Austritts - siehe DBKV Sportordnung Pkt. 30, 30.1. + 30.2.

Dies betrifft aber nur das Spielrecht für den neuen Klub. Die Einzel- und

Doppelmeisterschaften bleiben davon unberührt, wenn der Klubwechsel innerhalb des VKS stattfindet.

3)

Alle Meldungen sind vom alten bzw. neuen Klub zu machen. Unvollständige Meldungen oder unrichtige Angaben zum Klub/Vereinswechsel können Sperren der Mannschaft bzw. des Spielers nach sich ziehen.

4)

Löst sich ein Klub auf, so sind alle Spieler sofort spielberechtigt.

5)

Fällt ein Klubwechsel mit einem Vereinswechsel zusammen, gelten die gleichen Sperrbestimmungen.

Gegen den Wechsel eines Klubmitgliedes kann der verlassene Klub beim Vereinsvorstand Einspruch einlegen, wenn besondere Gründe vorliegen, z.B.:

- a) schwere Verstöße gegen die Präambel dieser Sportordnung,
- b) Beitragsrückstände,
- c) andere nicht eingelöste Versprechungen.

Nachweispflichtig ist der Antragsteller.

7)

Einsprüche müssen schriftlich oder per Mail innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des schriftlichen Austritts beim Vorstand eingegangen sein. Ausschlaggebend sind das Datum des Poststempels und die Sendebestätigung der E-Mail.

§ 20 Zugehörigkeit zu mehreren Klubs

1)

Eine Mitgliedschaft in mehreren Klubs/Vereinen ist möglich. Das Startrecht kann aber pro Disziplin nur für einen Klub/Verein ausgeübt werden.

2)

Das Startrecht richtet sich nach der Entscheidung, die das Mitglied zum 30.6. eines Jahres getroffen hat. Dieses muss jeweils schriftlich den Sportwarten mitgeteilt werden und ist im Spielerpass zu vermerken.

§ 21 Verstöße gegen die Sportordnung und anderen Bestimmungen des Vereins

1)

Alle Versäumnisse, die durch Nachlässigkeiten oder Unkenntnis der Sportordnung oder sonstiger Bestimmungen hervorgerufen werden, berechtigen zwar zu Einsprüchen oder sonstigen Wünschen zur Einberufung von Gremien, aber die Entscheidung über die Einberufung zur SAV treffen die Vereinssportwarte selbstständig.

2)

Verstöße gegen die Sportordnung werden von den Sportwarten (Aussprechen von Verwarnungen) und dem Sportausschuss geahndet.

Ahndungsmaßnahmen regelt die DBKV-Sportordnung.

3)

Vereinsausschlüsse können nur vom Vereinsvorstand oder dem Sportausschuss beantragt werden.

Der Vereinsausschluss wird vom Ältestenrat ausgesprochen und nach dessen Tagung umgehend wirksam.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.

§ 22 Aufstellung von Vereinsmannschaften

1)

Die Vereinsmannschaften werden von den Vereinssportwarten nominiert. Zu den Landesmeisterschaften wird die Platzierung der Einzelmeisterschaften herangezogen. Zu den Deutschen Meisterschaften werden zusätzlich die Ergebnisse der Landesmeisterschaften berücksichtigt.

In begründeten Ausnahmefällen können die Vereinssportwarte eine abweichende Aufstellung vornehmen.

2) Einen Einspruch gegen die getroffene Entscheidung ist nicht möglich. § 23 Allgemeines 1) Alle Sportwarte der Klubs sowie die Fachwarte des Vereins sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Kegelmaterial pfleglich umgegangen wird. Bei einem Verstoß haben sie unverzüglich einzuschreiten. Nötigenfalls ist der Vorstand des Vereins zu informieren. Die Aufgabenteilung der Vereinssportwarte wird durch die Geschäftsordnung geregelt. 3) Die Aufgabenaufteilung der Fachwarte erfolgt durch die Vereinssportwarte. Der Kontrollobmann prüft nach den Serienwettkämpfen die Startberechtigungen der eingesetzten Spieler sowie die Punktewertung auf den Spielformularen. Bei Verstößen oder Rechenfehlern (Punktewertung) hat der Kontrollobmann den 1. Vereinssportwart oder in dessen Abwesenheit seine Vertretung zu informieren. Dieser entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. V. Inkrafttreten § 24 Zeitpunkt des Inkrafttretens Diese Sportordnung tritt mit Beginn des 01.07.2018 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Sportordnung.

1. Vereinssportwart des VKS

Vorsitzender des VKS